

Kämmerei (1)

Datum	Drucksache Nr.:
06.11.2024	XI/148-2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	18.11.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2024	
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2024	

Hebesatzsatzung 2025

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Hebesätze und damit die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer aufgrund der neuen Grundsteuerreform zum 01.01.2025 zwecks Aufkommensneutralität wie folgt anzupassen:

Kalkulatorische Anpassung der Grundsteuer B von derzeit 605 v.H. auf 655 v.H.

Kalkulatorische Anpassung der Grundsteuer A von derzeit 350 v. H. auf 282 v. H.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt unangetastet.

Gemäß § 3 der Satzung in der Fassung vom 09.12.2024 gilt diese fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Sachdarstellung:

Das Steueramt der Stadt Usingen hat auf Basis der vom zuständigen Finanzamt gemeldeten Steuergrunddaten einen Berechnungslauf für die Grundsteuern A und B ab dem 01.01.2025 durchgeführt. Demnach ist die Grundsteuer A auf 282 v. H. und die Grundsteuer B auf 655 v. H. anzupassen, um aufkommensneutral zu bleiben.

Um einen gem. § 92 HGO ausgeglichenen und somit genehmigungsfähigen Haushalt 2025 aufzustellen, ist eine Beibehaltung des Gesamtaufkommens der Erträge der Grundsteuern A und B auf Basis der Haushaltssatzung 2024 erforderlich.

Zum 01.01.2025 tritt das neue Grundsteuerrecht in Kraft. Die Grundsteuer wurde im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt.

Wie bereits in der Drucksache-Nr. XI/73-2024 beschrieben, soll sich die Reform der Grundsteuer nach dem Willen von Bund und Ländern aufkommensneutral bei den Kommunen auswirken. Das bedeutet, dass sich das Aufkommen der Grundsteuer bei der Kommune alleine durch die Rechtsänderung zum Jahr 2025 weder erhöhen noch verringern soll.

Das heißt jedoch nicht, dass die Grundsteuer für die individuellen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein kann. Für die einzelnen Steuerpflichtigen wird sich als logische Konsequenz der Abkehr

von den alten Werten die Steuerlast aufgrund der neuen Wertansätze gegenüber dem alten Recht ändern und sich somit sowohl eine individuell höhere oder niedrigere Grundsteuer ergeben.

Ab dem Haushaltsjahr 2025 greift die neue Grundsteuerreform. Im Frühjahr wurde hierzu seitens der Hessischen Steuerverwaltung bereits für jede Kommune eine erste Empfehlung herausgegeben, wie der jeweils gültige Hebesatz verändert werden muss, um im Gesamtertrag Aufkommensneutralität zu erreichen. Seit Herbst 2024 steht den Kommunen nun eine Berechnungsplattform zur Verfügung, anhand derer die einzelnen Grundsteuerabgaben genauer berechnet werden können. Daraus ergibt sich für die Stadt Usingen zum Stand 29.10.2024 folgende Empfehlung der Hebesatzfestsetzung:

	Aktuell	Empfehlung Hessische Steuerver- waltung	Beschlussempfehlung
Grundsteuer A	350 v. H.	251 v. H.	282 v. H.
Grundsteuer B	605 v. H.	637 v. H.	655 v. H.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) weist in seiner Kompakt-Ausgabe vom 03.09.2024 darauf hin, dass mit Umsetzung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 ein neuer Hauptveranlagungszeitraum beginnt. Das bedeutet, dass die Kommunen nicht wie sonst üblich gemäß § 99 Abs.1 Ziff. 2 HGO die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben können oder bis zum 30.06.2025 rückwirkend neue Hebesätze festsetzen können, sondern die Festsetzung neuer Hebesätze für die Grundsteuer A und B bereits zum 01.01.2025 erforderlich ist, um eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Grundsteuerbescheide zu schaffen.

Den Kommunen bleibt es dann unbenommen, mit Beschluss bis 30.06.2025 noch eine Nachsteuerung der Hebesätze zu beschließen.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Christian Neuenfeldt
Amtsleitung Kämmerei

Kim Windhager
Sachbearbeitung

Anlage(n):

(1) Hebesatzsatzung 2025